

Bundesdenkmalamt

Wien, I., In der Bürg, Reichskanzleitrakt, Marschallstiege

1949

Geschäftszahl 21210-T, 6		Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlussvermerk	
Miterledigte Zahlen		Vorzahl <i>1895/16 3110/16</i>	
		Nachzahlen	
		Bezugszahlen	
Gegenstand <i>AB.</i>		Frist	zu betreiben am
Gemälde von Vermeer, "Das Atelier", Rückstellungsklage des Herrn Jaromir Czernin			
			neue Frist

Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung

*Prin. I (Sekretariat)
zur Meldung an Herrn,
Freuen Minister am Montag,*

*7
5.1.*

Die Fin. Prokurator (Herr Dr. Trimmel) hat fernmündlich mitgeteilt dass die Klage des Herrn J. Czernin auf Rückstellung des angeführten Gemäld-es auch in 2. Instanz (Restitut Oberkommission) abgewiesen worden ist Es ist jedoch dem Kläger die Möglichkeit der weiteren Berufung an die Oberste Kommission beim Obersten Gerichtshof zugesprochen worden.

Vorläufig
einlegen

Wien, am 5/5 April 1949

Thomay

*Berg
13.7.49*

Geschäftszeichen 15 Kunstwesen	Reing.
Grundzahl SAMMELMAPPE	Vergl.
7. Mai 1949	Begl.
	Best.
	Reg. <i>6/5¹⁵</i>

Finanzprokurator

Wien I., Elisabethstraße 13

Paragraf Wien A 36-3-10

Postfachkonto Nr. 129.821

11245/49

Abt. 6

Persönlich

Rückstellungskommission

beim Landesgerichte für ZRS. Wien

Segei. am 10. MAI 1949 Uhr. Mia

1. Inst. mit 10. MAI 1949 63 Rk 763/47

VI/5162

Ah die

Maltschritzer

Rückstellungskommission beim Landesgericht f. ZRS

W i e n, I.,

Die Prokurator ersucht um Mitteilung, ob das Erkenntnis II. Instanz in der gegenständlichen Rückstellungssache rechtskräftig geworden ist.

Finanzprokurator.
Wien, am 9. Mai 1949

I.V.:

*Der oben
mit der Mitteilung zurückgekehrt,
dass die Rückstellungssache 63 Rk 763/47
nicht rechtskräftig ist. Der Akt wurde am
8.5.49 mit Bescheid an die O Rk vorgelegt.*

[Handwritten signature]

z. B. 16/5-ff.

**Rückstellungskommission beim
Landesgericht für ZRS in Wien**

Wien I, Riemergasse 7

Abt. 63 am 11. MAY 1949 19

[Handwritten signature]

Finanzprokurator in Wien
Eing. 13. MAI 1949
14988

3307

11245
6

63 RK 763/47-12
 Rkv 190/49
 Oberlandesgericht in Wien
 Rückstellungskommission
 beim Landesgerichte für ZRS. Wien
 Eingel. am 27. MAI 1949
 Akt Begei. am 31. MAI 1949
 fach,
 Halbschriften
 Halbschriften
 Finanzprokuratur in Wien
 Eing. 4. JUNI 1949
 17495

Die Oberste Rückstellungskommission hat in der Rück-
 stellungsache des Jaromir Czernin-Morzin, Alt Aussee, Villa Hohenlphe,
 vertreten durch Dr. Eugen Fleischacker, Rechtsanwalt in Wien als An-
 tragstellers, gegen Republik Oesterreich, vertreten durch die Finanz-
 prokuratur als Antragsgegner, wegen Rückstellung eines Gemäldes
 (Streitwert S 10,000.000.-) infolge Beschwerde des Antragstellers
 gegen das Erkenntnis der Rückstellungsoberkommission beim Oberlandes-
 gericht Wien vom 30. März 1949, Rkb 267/49, womit das Erkenntnis der
 Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien vom 11.1.
 1949, 63 Rk 763/47-12 bestätigt wurde, folgenden

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Beschwerde wird nicht Folge gegeben.

B e g r ü n d u n g :

Der Antragsteller begehrt die Rückstellung des im Be-
 sitze der Antragsgegnerin befindlichen Gemäldes von Jan Vermeer
 " Der Künstler in seinem Atelier " mit der Begründung, er sei
 politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus ausgesetzt ge-
 wesen und als Erbe des Gräfllich Czerninschen Primogeniturfidei-
 kommisses, zu dem das vorerwähnte Gemälde gehörte, durch den Vor-
 stand des Dresdner Museums Dir. Bosse gezwungen worden, dieses Ge-
 mälde Adolf Hitler um einen Kaufpreis von RM 1,650.000.- zu überlassen,
 obwohl für das Bild, das einen Wert von 5,000.000.- Friedensschillinge
 hatte, nicht lange vorher ein Kaufangebot von 1,000.000.- Dollar ge-

17490

617

macht worden sei; es seien daher die Voraussetzungen des Dritten Rückstellungsgesetzes gegeben. Das Bild, das in einem Salzbergwerk in Aussee untergebracht war, sei von den amerikanischen Truppen entdeckt und der österreichischen Regierung übergeben worden, in deren Besitz es sich noch heute befindet.

Die Rückstellungskommission wies das Rückstellungsbegehren ab. Sie stellte fest, dass weder der Antragsteller noch dessen Gattin politischer Verfolgung ausgesetzt war, dass die Veräußerung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre und dass der Antragsteller die Person des Käufers frei ausgewählt und eine angemessene Gegenleistung erhalten habe. Die Oberkommission bestätigte dieses Erkenntnis. Sie übernahm die tatsächlichen Feststellungen der Rückstellungskommission und stellte im Hinblick auf die Beschwerde des Antragstellers fest, dass dieser die grössten Anstrengungen gemacht habe, die Bewilligung für den in Aussicht genommenen Verkauf des Bildes an den Industriellen Reentema zu erhalten obwohl er wusste, dass hinter diesem Göring stehe, dass er dann, als die Veräußerungsgenehmigung vom Fideikommissgericht versagt wurde, das Gemälde dem Deutschen Reich zum Kauf anbot und dass nun Adolf Hitler, der den Ankauf des Gemäldes wegen des ihm zu hoch erscheinenden Preises bereits einmal abgelehnt hatte, das Gemälde mit der Widmung kaufte, es dem zu errichtenden Führermuseum Linz einzuverleiben, wodurch es Eigentum des Reiches werden sollte, und zwar im wesentlichen unter den gleichen Bedingungen wie Reentema und dass der Antragsteller nicht unter irgend einem Drucke gestanden sei, sondern sich im Gegenteil ständig bemüht habe, das Bild zu veräußern, wobei er darauf verwies, dass

er mit jedem Tage, an dem das Bild unverkauft an der Wand hänge, einen Zinsenverlust habe. Die Oberkommission stellte schliesslich fest, dass der damalige Anwalt des Antragstellers in einem Bericht an das Fideikommissgericht den Verkauf des Gemäldes an Adolf Hitler als die vollkommenste und erfreulichste Lösung bezeichnete und dass der Kaufpreis, den Hitler bezahlte, durchaus angemessen gewesen sei, weil der Antragsteller selbst bei einem Auslandsverkauf höchstens RM 2.000.000,- hätte erzielen können.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die von der Oberkommission als zulässig erklärte Revisionsbeschwerde des Antragstellers, die geltend macht, die Schlussfolgerung, dass der Ankauf des Gemäldes auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre, sei unrichtig, da der Antragsteller das Gemälde vor 1938 keineswegs zu dem ihm dann von Hitler bezahlten Kaufpreis veräussert hätte und bei der Beurteilung letzterer Frage von den ohne die Okkupation bestandenen wirtschaftlichen Verhältnissen auszugehen sei. Die Beschwerde wendet sich weiters gegen die Annahme, dass der Antragsteller nicht politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus ausgesetzt gewesen sei, womit sich die Oberkommission gar nicht auseinandergesetzt habe, und behauptet schliesslich, dass jeder Vertrag, der mit dem Diktator Adolf Hitler abgeschlossen worden sei, kein freier sein konnte und dass auch alle Rechtshandlungen Adolf Hitlers als unverbindlich und nichtig anzusehen seien.

Nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen hat sich der Antragsteller seit 1933 ununterbrochen bemüht, das Gemälde zu verkaufen; er hat nur ein ernstes Kaufangebot von einem

ausländischen Käufer mit einem Kaufpreis von 1.000.000.- Dollar vor der Machtergreifung des Nationalsozialismus erhalten, doch wurde der Verkauf des Bildes in das Ausland bereits vor der Machtergreifung von den österreichischen Behörden nicht gestattet. Der Antragsteller, der sich auf den Standpunkt stellte, jeder Tag, den das Bild unverkauft an der Wand hänge, bedeute für ihn einen Zinsenverlust, der somit unter allen Umständen das Bild verkaufen wollte, dem aber auch vor der Machtergreifung ein Verkauf in das Ausland behördlich untersagt war, hat nach den im Akteninhalte begründeten tatsächlichen Feststellungen den höchsten im Inland zu erreichenden Kaufpreis für das Gemälde erhalten. Aus diesen Feststellungen ergibt sich, dass der Verkauf des Bildes mit der nationalsozialistischen Machtergreifung in keinem Zusammenhange stand, sondern lediglich deshalb erfolgte, weil der Antragsteller dringend Geld benötigte, ohne dass er auch nur behauptet hätte, dass dieses Geldbedürfnis in irgendeiner Weise mit der nationalsozialistischen Machtergreifung zusammenhänge. Die Rechtsansicht der Vorinstanzen, dass die Veräußerung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus und zwar im wesentlichen zu den gleichen Bedingungen erfolgt wäre, da ja nur ein Verkauf im Inlande in Betracht kam, ist daher frei vom Rechtsirrtum.

Nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen, an die die Oberste Rückstellungskommission bei der rechtlichen Beurteilung gebunden ist, war der Antragsteller - jedenfalls bis zum Zeitpunkte der Veräußerung des Gemäldes - keiner politischen Verfolgung unterworfen und es war auch seine Gattin weder Mischling zweiten Grades, wie dies der Antragsteller behauptete, noch gehörte sie sonst einem Personenkreise an, der politischer Verfolgung durch

den Nationalsozialismus ausgesetzt war. Die Behauptung der Beschwerde, die Oberkommission hätte sich mit dieser Frage nicht auseinandergesetzt ist unbegründet, da die Oberkommission alle tatsächlichen Feststellungen der Rückstellungskommission übernommen hat. Im übrigen könnten Verfahrensmängel - und einen solchen behauptet die Beschwerde offenbar mit ihren Ausführungen - im Verfahren vor der Obersten Rückstellungskommission gemäss § 21 (2) des Dritten Rückstellungsgesetzes nicht als Beschwerdegrund geltend gemacht werden.

Der Behauptung der Beschwerde, dass alle Verträge und Rechtshandlungen Adolf Hitlers als unverbindlich und nichtig anzusehen seien, ist entgegenzuhalten, dass es sich im vorliegenden Falle um einen nach Privatrecht zu beurteilenden Kaufvertrag handelt, und dass dieser, auch wenn Adolf Hitler als Käufer aufgetreten ist, nur dann als nichtig angesehen werden könnte, wenn Hitler seine Stellung dazu missbraucht hätte, um den Antragsteller zum Abschluss des Kaufvertrages zu veranlassen, oder wenn auf den Antragsteller irgend ein Druck oder Zwang ausgeübt worden wäre. Dies war aber nach den Feststellungen der Vorinstanzen nicht der Fall. Es hat vielmehr der Antragsteller aus eigenem Antrieb, um zu Geld zu kommen, das Gemälde dem Deutschen Reich und damit auch dessen damaligen Repräsentanten Adolf Hitler zum Kauf angeboten, nach dem Letzterer bereits einmal den Ankauf wegen ihm zu hoch erscheinenden Kaufpreises abgelehnt hatte. Der Antragsteller hat über dies in einer Eingabe an das Fideikommissgericht, ohne ernstlich behaupten zu können, es sei in dieser Richtung ein Druck auf ihn ausgeübt worden, den Verkauf des Gemäldes an Adolf Hitler als die vollkommenste und erfreulichste Lösung bezeichnet. In diesem Zusammen-

hang ist auf die zutreffende Feststellung der Oberkommission zu verweisen, dass der Antragsteller einerseits, um die behördliche Genehmigung zum Verkauf des Gemäldes zu erhalten, in einem Schreiben vom 12.4. 1940 behauptete, die Versagung der Genehmigung wäre als Vermögensentziehung anzusehen, nunmehr aber sich auf den Standpunkt stellt, die dann bewilligte Veräußerung stelle eine Vermögensentziehung dar. Letztere Umstände beweisen, dass es sich vorliegend um einen krassen Fall missbräuchlicher Inanspruchnahme der Rückstellungsgesetze durch den Antragsteller handelt, der einerseits die Rückstellung des Kaufobjektes wegen Nichtigkeit begehrt, sich aber andererseits auf den Standpunkt stellt, er sei berechtigt den ganzen ihm zugekommenen Kaufpreis und die im Hinblick auf den Kaufabschluss ihm gewährte Ermässigung der Erbgeldgebühren sich behalten zu können. Die übrigen Ausführungen der Beschwerde können keine Beachtung finden, da sie nicht von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen ausgehen.

Da somit die Veräußerung des Gemäldes in keinem Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtergreifung steht, der Antragsteller keiner politischen Verfolgung durch den Nationalsozialismus ausgesetzt war, die Person des Käufers frei ausgewählt und einen angemessenen Kaufpreis zu seiner freien Verfügung erhalten hat, liegt eine Vermögensentziehung im Sinne des § 1 des Dritten Rückstellungsgesetzes nicht vor; der vollkommen unbegründeten, ja als unwillig zu bezeichnenden Revisionsbeschwerde war deshalb der Erfolg zu versagen.

Oberste Rückstellungskommission
 beim
 Obersten Gerichtshof,
 Wien, am 14. Mai 1949.

Dr. Klang
 Für die Richtigkeit der Ausfertigung
 der Leiter der Geschäftsabteilung

